OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200046/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 4. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des H. W., vertreten durch RA Mag. W. S., gegen das wegen einer Übertretung des Mediengesetzes ergangene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12. September 2019, Zl. BHLL-919100035663-19,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Schreiben vom 16. Mai 2019 wurde an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden auch: belangte Behörde) eine Anzeige dahin erstattet, dass der Beschwerdeführer (im Folgenden auch Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) auf der Internetseite „Y." (unter „https://www.X " bzw. „https://www.y.com/X") ein Video gepostet habe, ohne dieses mit einem dem Gesetz entsprechenden Impressum versehen zu haben.

2. Davon ausgehend wurde dem Rechtsmittelwerber mit Aufforderung zur Rechtfertigung der belangten Behörde vom 11. Juli 2019, Zl. BHLL-919100035663-19, zur Last gelegt, es als Inhaber eines Medienwerks unterlassen zu haben, in Verbindung mit der Veröffentlichung dieses Videos seinen Namen bzw. seine Firma sowie den Verlags- und Herstellungsort anzugeben.

3. Dagegen hat der Bf. in seiner Stellungnahme vom 26. Juli 2019 eingewendet, dass es sich bei einem „Y"-Beitrag nicht um ein in einem Massenherstellungsverfahren vervielfältigtes Medienwerk, sondern vielmehr um ein elektronisches Medium handle, das weder ausgestrahlt noch in Medienstücken auf vervielfältigen Trägern verbreitet wird. Im Übrigen seien die auf das Impressum bezüglichen Bestimmungen des Mediengesetzes für eine einmalige Präsentation eines Videos auf der Plattform „Y" nicht anwendbar. Abgesehen davon stelle aber der im verfahrensgegenständlichen Video enthaltene Link auf die Homepage der Firma des Bf. ohnehin ein gesetzeskonformes Impressum dar.

4. Hierauf hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land mit Straferkenntnis vom 12. September 2019, Zl. BHLL-919100035663-19, über den Rechtsmittelwerber eine Geldstrafe von 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Stunden) verhängt, weil er es als Inhaber des „Medienwerks Y https://www.y./channel/X" (gemeint: „https://www.y.com/channel/X") unterlassen habe, seinen Namen bzw. seine Firma sowie den Verlags- und den Herstellungsort anzugeben. Dadurch habe er eine Übertretung des § 24 Abs. 1 des Mediengesetzes, BGBl 314/1981 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 32/2018 (im Folgenden: MedienG), begangen, weshalb er nach § 27 MedienG zu bestrafen gewesen sei.

5. Gegen dieses dem Rechtsmittelwerber am 18. September 2019 zugestellte Straferkenntnis hat dieser am 10. Oktober 2019 – und damit rechtzeitig – Beschwerde erhoben.

Darin wurde im Wesentlichen eingewendet, dass sein Internet-Beitrag weder als Medienwerk noch als wiederkehrendes elektronisches Medium im Sinne des MedienG qualifiziert werden könne und deshalb auch nicht der Impressum-Pflicht unterliege. Davon abgesehen sei das Video auch nicht vom Bf., sondern von einer seiner Bediensteten auf die Plattform „Y“ gestellt worden. Er selbst habe lediglich auf seiner eigenen Homepage einen Image-Film veröffentlicht, der – wie auch die Homepage – ein entsprechendes Impressum beinhaltet habe, aus dem sein Firmensitz, seine Tätigkeit als Geschäftsführer und seine Mitarbeiter klar hervorgegangen sei.

Aus diesen Gründen wurde die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Strafverfahrens beantragt.

6. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde (ohne vorangehende Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung) mit Schreiben vom 16. Oktober 2019 dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden: LVwG OÖ) unter Anschluss des do. Bezug habenden Aktes (im Folgenden auch kurz: Behördenakt) vorgelegt.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im Mediengesetz noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt zur do. Zl. BHLL-919100035663; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ, mit der gegenständlichen Beschwerde lediglich die Klärung von Rechtsfragen angestrebt wird und die Verfahrensparteien einen entsprechenden Antrag nicht gestellt haben, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1.1. Gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 MedienG ist unter einem „Medium“ jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung zu verstehen.

Dem entsprechend ist die Ermöglichung eines öffentlichen Zugriffs auf ein via Internet verfügbares Video als ein Medium im Sinne des MedienG zu qualifizieren, weil eine solche filmische Darstellung einerseits ein Mittel zur bild- und tonmäßigen Verbreitung gedanklicher Inhalte verkörpert und diese andererseits für sämtliche Personen zugänglich ist, die über die Möglichkeit eines Internetzuganges verfügen, was in der heutigen Zeit auf nahezu jedermann zu jeder Zeit zutrifft.

1.2. Nach § 1 Abs. 1 Z. 3 MedienG stellt ein „Medienwerk“ einen zur Verbreitung an einen größeren Personenkreis bestimmten, in einem Massenherstellungsverfahren in Medienstücken vervielfältigten Träger von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt dar.

Dazu zählt jedoch ein im Internet abrufbares Video schon deshalb nicht, weil dieses keinen in einem Massenherstellungsverfahren vervielfältigten Träger eines Medienstücks (wie z.B. eine CD oder DVD), sondern lediglich die Möglichkeit der Wiedergabe einer fremdseitig gespeicherten elektronischen Datei verkörpert.

Vielmehr ist ein solches Video insoweit als ein „elektronisches Medium“ i.S.d. § 1 Abs. 1 Z. 5a lit. b MedienG zu qualifizieren, als der zur Massenverbreitung bestimmte gedankliche Inhalt auf elektronischem Weg von einer Website abrufbar ist. Im Besonderen läge ein „wiederkehrendes elektronisches Medium“ gemäß § 1 Abs. 1 Z. 5a lit. c MedienG vor, wenn dieses wenigstens vier Mal im Kalenderjahr in vergleichbarer – jedoch nicht identischer – Gestaltung auf elektronischem Weg verbreitet wird.

2. Vor diesem Hintergrund kommt aber die sog. „Impressum-Pflicht“ des § 24 Abs. 1 MedienG, wonach auf jedem „Medienwerk“ der Name oder die Firma des Medieninhabers des Herstellers sowie der Verlags- und der Herstellungsort anzugeben sind, hinsichtlich von Einzelpersonen hergestellter Videos, die auf einem Server gespeichert sind und von dort über eine von einem Dritten betriebenen Website abgerufen werden können, schon deshalb nicht zum Tragen, weil es sich bei solchen Filmen nicht um ein „Medienwerk“ handelt.

Gleiches gilt hinsichtlich der Impressum-Pflicht gemäß § 24 Abs. 2 MedienG, weil auch kein „periodisches Medienwerk“ vorliegt, sowie in Bezug auf jene nach § 24 Abs. 3 MedienG, weil von Einzelpersonen hergestellte Videos keine „wiederkehrende elektronische Medien“ darstellen.

3. Aus all dem resultiert letztlich, dass elektronische Medien i.S.d. § 1 Abs. 1 Z. 5a lit. b MedienG – und hierzu zählen von Einzelpersonen hergestellte Videos, die auf einem Server gespeichert sind und von dort über eine von einem Dritten (wie z.B. durch die „Y“ LLC) betriebene Website abgerufen werden können – schon von vornherein nicht der Impressum-Pflicht des § 24 MedienG (Pflicht zur Angabe des Medieninhabers, Herstellers u.a.) und damit auch keiner Strafbarkeit gemäß § 27 Abs. 1 Z. 1 erster Halbsatz MedienG unterliegen.

4. Dem entsprechend hat der Rechtsmittelwerber im vorliegenden Fall nicht tatbestandsmäßig im Sinne des ihm mit dem angefochtenen Straferkenntnis angelasteten Tatvorwurfes gehandelt, weshalb der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen war.

5. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde noch ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorzuschreiben.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f